



Einzelwettschiessen Gewehr 300m (EWS-G300)

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (AFB) des TKS

zum Reglement Einzelwettschiessen Gewehr 300m (EWS-G300)

Der Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) erlässt gestützt auf Artikel 17 seiner Statuten folgende Ausführungsbestimmungen zum Reglement für das Einzelwettschiessen des SSV.

1. Grundlagen

- 1.1. Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV (Reg.-Nr. 1.10.4020 ff)
- 1.2. Reglement und AFB für das Einzelwettschiessen (EWS-G300) des SSV (Reg.-Nr. DOK 4.04.4606D (bisher: 3.60.01) und AFB-Nr. 3.60.02)
- 1.3. Der TKS

2. Wettkampfdauer

- 2.1. Das Einzelwettschiessen kann vom **15. März bis spätestens 20. September** geschossen werden. Der Abrechnungstermin ist einzuhalten. (Für 2020 gilt der 30. September)

3. Kombinationsmöglichkeit mit der SGM-G300

- 3.1. Die Resultate des EWS-G300 können für die Vorrunden der Schweizer Gruppenmeisterschaft SGM-G300 berücksichtigt werden.

4. Teilnahmegebühr

- 4.1. Die Teilnahmegebühren für die Vereine betragen für alle Wettkampfprogramme Fr. 13.00.
- 4.2. Davon erhält der Verein Fr. 2.00. Dem TKS
- 4.3. Der TKS

5. Auszeichnungen

- 5.1. Die kranzberechtigten Schützen erhalten in jeder Disziplin entweder eine Kranzkarte oder ein Kranzabzeichen (Gewehr 300m).
- 5.2. Der TKS
- 5.3. Die Auszeichnungen werden den Vereinen nach Bezahlung der Rechnung zugestellt.



6. Materialbestellungen

- 6.1. Die Vereine bestellen das Material (ohne Kranzabzeichen) über das „Schützenportal Standstiche“ bis spätestens 15. August des laufenden Jahres.

7. Materiallieferung

- 7.1. Das bestellte Material (ohne Kranzabzeichen) wird an der TKSVDV im März abgegeben oder per Post zugestellt.
- 7.2. Die Auszeichnungen werden erst nach der Abrechnung bestellt und geliefert. Ausnahmen können vom Chef EWS TKSVDV bewilligt werden.

8. Abrechnung / Rückschub

- 8.1. Die Abrechnungen müssen von den Vereinsverantwortlichen bis spätestens **20. September, 24:00 Uhr** über das „Schützenportal Standstiche“ abgeschlossen werden. (Für 2020 gilt der 30. September)
- 8.2. Alle Standblätter (Verbrauchte, Verschriebene und Unverbrauchte) sind unverzüglich dem Chef EWS zurück zu senden.
- 8.3. Die Rechnungen werden über das "Schützenportal Standstiche" erstellt. Es dürfen nur diese Einzahlungsscheine zur Überweisung verwendet werden.
- 8.4. Verschriebene oder verlorene Standblätter werden wie folgt verrechnet:

Verschriebenes Standblatt	Fr. 1.00
Verlorenes Standblatt	Fr. 11.00

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Diese Ausführungsbestimmungen (AFB) ersetzen alle vorherigen Bestimmungen des TKSVDV und treten auf den 01. Juli 2020 in Kraft.

Thurgauer Kantonschützenverband

30. Juni 2020

Der Präsident

Abteilung Gewehr

gez. Werner Künzler

gez. Diego Ruckstuhl